

Zürich, 23. März 2024

## **Statuten des Vereins «Meilener Institut Zürich»**

Aktualisiert an der Generalversammlung vom 23. März 2024

### 1. Name, Sitz, Definition

Unter dem Namen «Verein Meilener Institut Zürich» besteht ein Verein nach ZGB, Art. 60ff. Der Sitz befindet sich am Wohnort der Präsidentin / des Präsidenten des Vereins. Der Verein fördert die Aus- und Weiterbildung von Berufsleuten im psychiatrisch/psychosozialen Bereich. Zu diesem Zweck unterhält er das „Meilener Institut Zürich“, ein Weiterbildungsinstitut für systemische Therapie, Beratung, Coaching und Supervision. Der Verein ist konfessionell und politisch unabhängig.

### 2. Zweck

Der Verein trägt das «Meilener Institut Zürich», welches der psychiatrisch/psychosozialen Versorgung der Bevölkerung durch Lehre und Forschung in systemischer Therapie und Beratung dient. Dieses informiert über seine Aus- und Weiterbildungsanlässe und seine Forschungstätigkeit.

### 3. Mittel

Die zur Förderung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel sind hauptsächlich:

- Organisation von berufsbegleitenden Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen an einzelnen Tagen sowie gelegentliche internationale Tagungen;
- Einladen von Kursleitern und Gastreferent:innen sowie Bereitstellen der von diesen benötigten Infrastruktur;
- Informieren der Mitglieder sowie weiterer interessierter Kreise über die geplanten Aktivitäten;
- Verwaltung der eingegangenen Gelder;
- Abschluss von Verträgen jeglicher Art, die dem Vereinszweck dienen;
- Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen gleicher Zielsetzung;
- Planung und Entwicklung von Forschungsprojekten, die dem Vereinszweck entsprechen.

#### 4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die am Vereinszweck Interesse bekundet und diesen unterstützt. Aufgenommen wird, wer sich schriftlich anmeldet und von der Mitgliederversammlung, auf Antrag des Vorstandes, als Mitglied bestätigt wird. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Das Ende der Mitgliedschaft kann auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Ein Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

#### 5. Organe

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

Der Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung können zur Bearbeitung ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

#### 6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Stimmberechtigten anwesend oder vertreten sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladungen dazu müssen spätestens 2 Wochen vorher erfolgen. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Vorstandes, von einem Fünftel der Mitglieder oder der Revisoren muss innert Monatsfrist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Ihre Geschäfte sind:

- Beschluss über Statuten
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes bzw. der Geschäfts- und Weiterbildungsleitung
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge

## 7. Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er erfüllt alle Aufgaben, für die laut Statuten nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, und hat die unter Art. 3 genannten Mittel bereitzustellen. Er vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Dem Vorstand gehören nur Vereinsmitglieder an. Er konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre.

## 8. Zeichnungsberechtigung

Die Geschäftsleitung des Instituts ist mit Einzelunterschrift zeichnungsberechtigt für übliche laufende Bankgeschäfte wie Auszahlung der Löhne und Honorare sowie Zahlungen von Rechnungen des Instituts und Bankgeschäfte bis zu einer Höhe von Fr. 10'000.00.

Für alle weiteren rechtsverbindlichen Geschäfte der Geschäftsstelle des Vereins wie Verträge sind die Unterschriften der Geschäftsleitung sowie der Präsidentin / des Präsidenten des Vorstands oder der / des zuständigen Finanzverantwortlichen des Vereins erforderlich.

## 9. Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Rechnungsführung und Bilanz des Vereins und unterbreiten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

## 10. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Einnahmen aus Veranstaltungen, Mitgliederbeiträgen, Spenden und Forschungsbeiträgen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Preise für Veranstaltungen und Publikationen sind kostendeckend angesetzt. Allfällige Überschüsse sind zur Förderung von dem Vereinszweck dienenden Projekten bestimmt.

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.

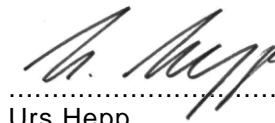
## 11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

## 12. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine speziell zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten beschlossen werden.  
Das Vermögen ist einer Einrichtung mit ähnlicher Zweckbestimmung zu übergeben.

Der Präsident:



.....  
Urs Hepp

Meilener Institut Zürich

Mitgliederversammlung vom 23. März 2024